

MEHR LESEN

Patientenrechtegesetz

Ist eine medizinische Maßnahme geplant, die einen Eingriff in den Körper oder die Gesundheit des Patienten darstellt, so hat der Behandelnde eine **Einwilligung des Patienten** einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung die Maßnahme gestattet oder untersagt. Die Einwilligung ist jedoch nur wirksam, wenn der Patient vorab mündlich aufgeklärt worden ist.

Die **Aufklärungspflicht** bezieht sich auf sämtliche Umstände, die für die Einwilligung wesentlich sind. Wichtig: alle Unterlagen, die der Patient im Zusammenhang mit seiner Aufklärung und Einwilligung unterschrieben hat, sind dem Patienten **in Kopie/Abschrift auszuhändigen**.

Des Weiteren wurde im Gesetz die **Einsichtnahme in die Patientenakte** aufgenommen. Auf Verlangen ist dem Patienten Einsicht in seine vollständige Patientenakte zu gewähren. Wünscht der Patient Abschriften seiner Akte, so hat ist auch dieses zu ermöglichen, wobei der Patient die entstandenen Kosten zu tragen hat.

Insbesondere für Patienten wichtig ist die **Beweislasterleichterung bzw. Beweislastumkehr**. In §630 h Absatz 1 BGB geht es um das vollbeherrschbare Risiko. So wird ein Fehler des Behandelnden vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat. Der Behandelnde muss jetzt nachzuweisen, dass alles getan wurde um die Gefahrenquelle zu beherrschen. Dies betrifft auch medizintechnische Geräte und Hygienemaßnahmen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die **Dokumentation**: Ist eine medizinisch gebotene Maßnahme nicht in der Patientenakte dokumentiert, so wird vermutet, dass diese Maßnahme nicht durchgeführt wurde.

Auch im Bereich der **gesetzlichen Krankenversicherung** stärkt das Patientenrechtegesetz die Rechtsposition der Versicherten. So kann beispielsweise die Teilnahme an Hausarzt- und anderen Selektivverträgen innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist nach Abgabe der Teilnahmeerklärung widerrufen werden. Darüber hinaus wurden die Krankenhäuser verpflichtet, ein patientenorientiertes Beschwerdemanagement einzuführen.

Zu weiteren Inhalten des Gesetzes: www.patienten-rechte-gesetz.de , siehe auch:

www.bmg.bund.de/praevention/patientenrechte/patientenrechtegesetz

Eine kritische Bewertung des Gesetzes findet sich unter: www.gkv-spitzenverband.de (Stichwort: Patientenrechte)